

Grafschaft Sargans.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|--|---|
| <p>1. Verwaltung im Allgemeinen.</p> <p>a. Beamte; Landvögte und Landschreiber. Art. 1.</p> <p>b. Aufritt und Huldbigung des Landvogts. 2—6.</p> <p>c. Schloß und Schloßgüter. 7—10.</p> <p>d. Verschiedenes den Landvogt Betreffende. 11—13.</p> <p>e. Rechnungssachen. 14—23.</p> <p>2. Justizsachen.</p> <p>a. Appellationen. 24.</p> <p>b. Arreste. 25.</p> <p>c. Fertigungen. 26.</p> <p>d. Auslieferung von Verbrechern. 27—30.</p> <p>e. Bestrafung von Ehebrüchen. 31—35.</p> <p>3. Foll. 36.</p> <p>4. Kindertheilung zu Wartau. 37—39.</p> <p>5. Abzug. 40—43.</p> | <p>6. Lebenssachen, Urbar. 44—46.</p> <p>7. Zehntenfachen. 47—51.</p> <p>8. Strafen. 52, 53.</p> <p>9. Zoll und Geleit. 54—59.</p> <p>10. Rhein. 60—64.</p> <p>11. Kriegssachen. 65—75.</p> <p>12. Religionsfachen. 76.</p> <p>13. Ehesachen. 77—81.</p> <p>14. Klöster.</p> <p>a. Capucinerkloster zu Sargans. 82—86.</p> <p>b. Pfäfers. 87—94.</p> <p>15. Locales.</p> <p>a. Melß. 95.</p> <p>b. Blumß. 96.</p> <p>16. Verschiedenes. 97—102.</p> |
|--|---|

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

Landvögte.

1617.	Zürich.	Hans Jakob Bürkli.
1619.	Lucern.	Jost Helmi.
1621.	Uri.	Jakob Trösch.
1623.	Schwyz.	Leonhard Büeler.
1625.	Unterwalden.	Hans Würsch.
1627.	Zug.	Rudolf Krenwel.
1629.	Glarus.	Balthasar Gallati.
		Balthasar Müller.
1631.	Zürich.	Hans Peter Steiner.
1633.	Lucern.	Jakob von Sonnenberg.
1635.	Uri.	Jakob Zurenjeller.
1637.	Schwyz.	Johannes Büeler.

1639.	Unterwalden.	Bartholome von Deschwanden.
1641.	Zug.	Christian Schön.
1643.	Glarus.	Caspar Elmer.
1645.	Zürich.	Hans Kaspar Hirzel.
1647.	Lucern.	Melchior Krepfinger.

Landschreiber.

Bis 1640.	Johann Gallati.
1640.	Hans Rudolf Gallati.

b. Aufritt und Huldbigung des Landvogts.

Art. 2. (1640.) Der Landvogt spricht den Wunsch aus, es möchte, weil es für die Landvögte aus mehreren Gründen besser wäre, der Aufritt derselben auf Johanni verlegt werden. Der Antrag wird ad referendum genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß Zürich innerhalb Monatsfrist mittheilen. Absch. 931. u. **3.** (1641.) Auf die Anfrage von Zug, nach welcher Form der neu erwählte Landvogt noch vor seinem Aufzug die Huldbigung leisten solle, wird von den Gesandten Lucerns und Obwaldens für gut erachtet, daß derselbe, wenn noch vor St. Matthiastag eine katholische Conferenz stattfinden, vor dieser, wenn nicht, bei Zürich als dem Borort schwören solle. Absch. 940. d. **4.** (1641.) Der Landvogt trägt darauf an, man möchte zu Vermeidung der Kosten und Unbequemlichkeiten den Aufritt der Landvögte wieder von Matthia auf Johannis verlegen. Wenn man ihm die vier Monate noch zugebe, wolle er das bauwürdige Schloß in Stand stellen, was etliche tausend Gulden erfordere. Beides wird ad referendum genommen, dem Landvogt aber befohlen, inzwischen das Nothwendigste zu reparieren. Absch. 953. w. **5.** (1642.) Der Landvogt Christian Schön giebt den katholischen Gesandten ein Memorial ein, und bittet um deren Rath über neun in demselben enthaltene Punkte. Dasselbe wird dem Abschiede beigelegt, damit über diese Punkte auf die nächste Tagsatzung zu Baden instruiert werden kann. Was den in diesem Memorial den Aufritt des Landvogts betreffenden Artikel betrifft, so halten es die Gesandten nicht für unpassend, wenn derselbe, wie in den übrigen Vogteien auf Johannis gestellt würde; es würde sich blos noch darum handeln, ob Schön die vier ungeraden Monate noch zu Gute kommen, er dagegen verpflichtet werden sollte, den Nutzen derselben zur Reparation des Schlosses zu verwenden. Absch. 983. m. **6.** (1642.) Die Aenderung des Aufritts nach Sargans wird auf die Tagleistung zu Baden verschoben. Absch. 993. l.

c. Schloß und Schloßgüter.

Art. 7. (1640.) Der Landvogt schlägt vor, die zum Schloß gehörigen Matten sammt dem Hausland, auch das Obst und die Früchte einem oder zwei guten Arbeitern um den dritten Theil des Nutzens zu verleihen. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 931. t. **8.** (1641.) Der Bericht des Landvogtes, daß der Hausrath des Schlosses gar schlecht und dessen sehr wenig sei, so wie die Anfrage, ob die Güter auf etliche Jahre verliehen werden könnten, weil die Verleihung für die Obrigkeiten und für die Landvögte nützlicher wäre, wird in den Abschied genommen. Absch. 953. x. **9.** (1642.) Weil im Schloß zu Sargans etliche Bauten nothwendig sind, so wird dem Landvogt befohlen, das Nothwendige mit Bescheidenheit zu bauen. Wenn etwas Namhaftes zu bauen wäre, soll er sich bei Glarus darüber Rathsholen. Wegen des Baues und des landvögtlichen Aufrittes soll Landammann Elmer den Augenschein

einnehmen und Bericht erstatten. Absch. 985. z. **10.** (1642.) Da nicht alle Gesandten in Betreff des von Landammann Elmer zu Sargans erstatteten Berichtes über den genommenen Augenschein instruiert sind, wird die Sache auf künftige Conferenz verschoben. Absch. 988. e.

d. Verschiedenes den Landvogt Betreffende.

Art. 11. (1621.) Zürich spricht in einem Schreiben an Lucern sein Mißfallen über den Landvogt von Sargans aus wegen Abstrafung eines Wallenstadters, welcher verborgene Waffen durch das Land nach Bünden schaffen wollte. Die Verhandlung dieser Sache wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. Absch. 163. k. **12.** (1630.) Zürich berichtet, daß einem der Gefangenschaft entwichenen Soldaten auf eidgenössischem Gebiet nachgesetzt worden sei. — Zürich soll den Landvogt auf die nächste Tagsatzung nach Baden citieren. Man wird ihm alsdann wegen seines Unfleißes einen Verweis erteilen und befehlen, wie er sich dergleichen Annahmen gegenüber zu verhalten habe. Absch. 532. b. **13.** (1642.) Der Landvogt beschwert sich, daß Glarus der Bogtei in etlichen Punkten Eintrag thue. Das bezügliche Memorial wird in den Abschied genommen. Absch. 985. aa.

e. Rechnungssachen.

Art. 14.

Amtsrechnungen.

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
1617—1618.	3567	11	—	3039	14	—
1618—1619.	3967	17	—	3446	5	—
1619—1620.	2942	14	—	4190	12	—
1620—1621.	3289	9	—	3011	10	—
1621—1622.	—	—	—	—	—	—
1622—1623.	—	—	—	—	—	—
1623—1624.	3481	10	—	3184	—	—
1624—1625.	3512	12	—	3260	10	—
1625—1626.	3847	1	—	3064	12	—
1626—1627.	2333	—	—	2600	12	—
1627—1628.	—	—	—	—	—	—
1628—1629.	—	—	—	—	—	—
1629—1630.	—	—	—	—	—	—
1630—1631.	—	—	—	—	—	—
1631—1632.	—	—	—	—	—	—
1632—1633.	2696	10	—	2046	—	—
1633—1634.	3444	11	—	3035	3	—
1634—1635.	3453	5	—	2878	6	—
1635—1636.	—	—	—	—	—	—
1636—1637.	—	—	—	—	—	—
1637—1638.	4822	—	—	4498	6	—

	Einnahmen.			Ausgaben.		
	Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.
1638—1639.	3255	18	—	3027	1	—
1639—1640.	2872	18	—	2058	12	—
1640—1641.	3082	15	—	2394	9	—
1641—1642.	4070	14	2	2991	18	—
1642—1643.	3140	11	2	2408	14	1
1643—1644.	3281	12	—	2433	9	—
1644—1645.	2276	11	2	1918	—	—
1645—1646.	3359	18	—	2755	11	—
1646—1647.	3080	7	2	2492	6	—
1647—1648.	—	—	—	—	—	—

Aus dem eidgenössischen Archiv in Aarau: Sargans, Landvogtey Rechnungen Tom. 1.

- Art. 15.** (1623.) In der Rechnung des Landvogts Jakob Trösch hat man gefunden, daß ihm jedes Ort 162 Pfd. schuldig bleibt, weil die Gesandten, die durch Sargans gereist sind, ihren „Mittlohn“ von ihm gefordert und „andere Kosten aufgetrieben haben“. Da es billig ist, daß jedes Ort seine Gesandten selbst besolde, so wird den Landvögten geschrieben, keinem Gesandten in der regierenden Orte Namen viel oder wenig zu bezahlen, sondern sie an ihre Herren und Obern zu weisen. Weil etliche Orte dem Landvogt den obigen Rest noch nicht bezahlt haben, sollen sie ihm beförderlich „einen Willen schaffen“. Absch. 290. l.
- 16.** (1624.) Jeder der katholischen Gesandten wird bei seiner Obrigkeit anbringen, daß Alt-Landvogt Jost Helmlü für den Ausstand von seiner Verwaltung her befriedigt werden möchte. Absch. 326. f.
- 17.** (1625.) Zu Abstellung vieler unnöthigen Unkosten wird folgende von Salomon Hirzel und Heinrich Häfky auf Befehl der Orte den 7. Hornung 1625 errichtete Ordnung den 19. Juli bestätigt: 1) Für die Kästfilbi dürfen fortan nicht mehr als 10, für die Kornfilbi nicht mehr als 5 Kronen in der Rechnung passiert werden. 2) Das Bogelmahl bleibt eingezoogen, für den Landvogt dürfen aber dafür nicht mehr als 12 Kronen in der Rechnung erscheinen. 3) Für je einen Jahrmarkt zu Sargans, Wallenstadt und Ragaz, dem jeweiligen der Landvogt abwarten muß, dürfen nicht mehr als 4 Gulden angesetzt werden. 4) Statt der Mahlzeiten, welche bisher den dreißig Landrathen bei der Sitzung des Landraths gegeben wurden, soll jedem ein halber Gulden gegeben werden. 5) Die Mahlzeiten an den heiligen Tagen werden abgeschafft, und dem Landvogt werden keine Kosten dafür in der Rechnung gutgeheissen. 6) Da endlich die Landvögte bisher für die Fälle ein Geringes verrechnet, das Haupt aber, das den Orten zuständig ist, für sich behalten oder sonst in ihren Nutzen verwendet haben, so wird jetzt den Landvögten auferlegt, die Fälle, und was sie aus dem Haupte lösen oder den Werth desselben den Orten zu verrechnen und nichts in ihren Nutzen zu verwenden. Absch. 365. v.
- 18.** (1627.) Helmlü von Lucern, gewesener Landvogt, fordert an Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus den Rest von seiner letzten Rechnung, den dieselben ihm noch schuldig sind. Zürich und Lucern haben ihm denselben bereits bezahlt. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 435. n.
- 19.** (1627.) Der gewesene Landvogt, Johann Bürsch, hat in seiner Rechnung die neulich gemachte Moderation überschritten, so daß man ein schlechtes Gefallen an derselben hat. Es wird darum verordnet, daß man dieser Moderation fleißig nachgehen und sie halten soll. Ibid. s.
- 20.** (1630.) In der jüngst im Sarganserland gemachten Reformation findet sich die

Bestimmung, daß die Landvögte die Leibfälle, von denen sie früher nur den halben Theil in Rechnung gebracht haben, vollkommen, was sie von einem lösen, oder wie derselbe geschätzt worden, verrechnen sollen. Etliche alte Landvögte haben sich nun dahin geäußert, daß man, weil die Landvogtei ziemlich schlecht sei und die Landvögte sich ohne das schwerlich erhalten können, wenn einer wie sichs gebühre, „fahren wolle“, ihnen den halben Theil der Leibfälle, wie früher, und auch, wie im Rheinthal, von den Bußen den zehnten Pfening überlassen möchte. Weil die Gesandten ohne Instruction und im Zweifel sind, ob es rathsam sei, die confirmierte Ordnung gleich also zu brechen, nimmt man die Sache in den Abschied, um sie den Obrigkeiten vorzulegen. Absch. 536. k. **21.** (1632.) Der Alt-Landvogt Johann Würsch hat der neuen Moderation gemäß die Fälle vollkommen in die Amtsrechnung gestellt. Da früher der halbe Theil dem Landvogt gehört hat und man seitdem der Fälle halber bei der Moderation auch nicht gänzlich verblieben ist, sondern dieselben nach dem alten Brauch hat verrechnen lassen, so verwendet sich Unterwalden dafür, daß dem Landvogt Würsch der völlig eingerechneten Fälle halber, wie Andern, eine Ergezlichkeit geschöpft werden möchte. Da man deswegen keine Instruction hat, so wird der Antrag in den Abschied genommen. Absch. 596. g. **22.** (1640.) Der Landvogt hat dieses Jahr nur den halben Theil der Fälle verrechnet und geglaubt, der andere halbe Theil gehöre ihm. Es hat sich aber gefunden, daß seit der Moderation jeder Landvogt die Fälle ganz verrechnet habe, weshalb ihm befohlen wird, das Fehlende in der künftigen Rechnung zu ergänzen, wofür man ihm dann bei seinem Abzug etwas verehren kann. Absch. 931. w. **23.** (1647.) Weil über die Reise des Landvogtes nach Baden, wenn er die Rechnung ablegt, große Kosten ergehen, ist man der Ansicht, daß dem Landvogt ein Bestimmtes dafür ausgezahlt werden sollte. Für einmal wird dem Landschreiber befohlen, dem Landweibel anzuzeigen, daß man sich mit dem Bericht des Landschreibers begnügen wolle, und daß der Landweibel zu Ersparung der Kosten zu Hause bleiben solle. Absch. 1133. u.

2. Justizsachen.

a. Appellationen.

Art. 24. (1644.) Der Landvogt bringt vor, daß er jährlich drei Tage mit nicht geringen Kosten zu Ragaz in des Gotteshauses Pfäfers niedern Gerichten das Maiengericht halten müsse. Nach den Aussagen aller alten Amtleute seien die Appellationen immer vor den Landvogt gezogen worden; jetzt aber wolle das Gotteshaus die Appellationen von dem Maiengericht an sich ziehen. — Es wird erkannt, daß die Appellationen vor den Landvogt gehören, zumal derselbe mit dem Gericht auch die Kosten habe. Absch. 1041. s.

b. Arreste.

Art. 25. (1625.) Die katholischen Gesandten heben den Arrest, den der Landvogt auf Anhalten des Pulvermachers zu Wartau auf das von etlichen Bündnern gekaufte Getreide gelegt hat, wieder auf und verweisen denselben auf die eigenen Güter des Obersten Rudolf von Salis. Absch. 371. k.

c. Fertigungen.

Art. 26. (1640.) Wegen der Fertigung der Güter wird an die Erzherzogin Claudia und an die Städte St. Gallen und Chur geschrieben. Absch. 931. v.

d. Auslieferung von Verbrechern.

Art. 27. (1620.) Da die von Feldkirch sich weigern, den Spagnoletto dem Landvogt zu Sargans auszuliefern, wird beschlossen, nochmals um die Auslieferung freundlich anzufuchen und nochmals den gewöhnlichen Revers anzubieten und das Ansuchen auch an Erzherzog Leopold zu richten. Absch. 121. d.

28. (1620.) Da die zu Feldkirch sich beschweren, den verhafteten Spagnoletto dem Landvogt zu Sargans zu überantworten, soll Zürich ersucht werden, nochmals in der regierenden Orte Namen bei ihnen darum anzuhalten. Was mit jenem weiter vorzunehmen sein wird, darüber kann man sich dann zu Baden unterreden. Absch. 124. i.

29. (1620.) Herzog Leopold hat die Remission Spagnolettos bewilligt; dem Landvogt wird wegen desselben ein Befehl zukommen. Absch. 132. b.

30. (1620.) Zürich ist der Ansicht, daß man den ausgelieferten Spagnoletto von Sargans nach Baden führen lassen solle. Die katholischen Gesandten halten aber für besser, daß derselbe von dem Landvogt zu Sargans und von dem zu Luis ober dem Landschreiber daselbst examinirt werde. Dabei wird vermeldet, daß man wohl leiden möge, daß auch die von Zürich einen Gesandten dazu abordnen. Absch. 146. f.

e. Bestrafung von Ehebrüchen.

Art. 31. (1640.) Der Landvogt bringt vor, daß die Landvögte von Schwyz und Glarus die Bestrafung der Ehebrüche und der Blutschande ansprechen, während doch nur die niedern Gerichte nach Gaster gehören, das Malefiz nach Sargans. Die Gesandten sind der Ansicht, daß Ehebrüche und Blutschande in das Malefiz gehören, wenn nicht besondere Verträge vorhanden seien. Die Gesandten von Schwyz und Glarus glauben, daß ihre Herren und Obern Rechtame dafür haben, und nehmen die Sache ad referendum. Absch. 931. s.

32. (1641.) Schwyz und Glarus sprechen zu Quartan und Quinten, wo sie die niedern Gerichte haben, die Bestrafung der Ehebrüche an. Landvogt Christian Schön begehrt deshalb Rath in der Meinung, daß die Ehebrüche allenthalben zum Malefiz gerechnet werden. Da die Gesandten von Schwyz und Glarus ohne Befehl sind, so wird das Begehren ad referendum genommen. Absch. 953. v.

33. (1642.) Die Gesandten von Schwyz und Glarus eröffnen, zu Murg, Quartan und Quinten gehöre Alles zu der Jurisdiction der Vogtei Gaster, bloß das Malefiz nach einem Spruch, welcher 1519 zu Einsiedeln ergangen, in die Vogtei Sargans. Der Landvogt von Sargans habe sich nun erlaubt, einen Ehebruch, der daselbst begangen worden sei, zu bestrafen. Obgleich unlängst erkannt worden sei, daß Ehebrüche in den gemeinen Vogteien für malefizisch zu halten seien, so möchten sie doch dagegen protestirt haben. — Dem Landvogt wird geschrieben, mit seinem Verfahren in dieser Sache bis zur nächsten Conferenz innezuhalten und nachzuschlagen, was in den sargansischen Gewahrsamen darüber zu finden sein möchte. Dergleichen wird dem Landschreiber zu Baden befohlen, in der Canzlei daselbst nachzusehen. Absch. 985. II.

34. (1646.) Landvogt Kaspar Hirzel berichtet, daß der Landvogt im Gaster einen zu Murg begangenen Ehebruch bestraft habe, während doch diese Bestrafung ihm gebührt hätte. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen. Absch. 1098. g.

35. (1647.) Der alte Landvogt hat bei der Rechnungsstellung abermals berichtet, daß die Landvögte von Schwyz und Glarus im Gaster die Ehebrüche zu Murg, Quartan und Quinten abstrafen, während doch die Hoheit daselbst der Herrschaft Sargans zugehöre. Schwyz und Glarus glauben hiezu befugt zu sein. Die beiden Orte werden ersucht, bei nächster Gelegenheit ihre Befugnisse vorzuweisen, damit man wisse, wie sich die Landvögte zu Sargans zu verhalten haben. Absch. 1133. hh.

3. Fall.

Art. 36. (1644.) Auf eine Anfrage des Landvogtes in Bezug auf die Entrichtung des Falles wird geantwortet, derselbe sei von Brüdern, die in unzertheilter Haushaltung leben, nur beim Ableben des Ältesten zu beziehen. Absch. 1041. r.

4. Kindertheilung zu Wartau.

Art. 37. (1646.) Zwischen dem Landvogt zu Sargans und dem glarnerischen Landvogt zu Werdenberg ist wegen der Kindertheilung zu Wartau, wo die sieben regierenden Orte der Grafschaft Sargans die Hoheit haben, Streit entstanden, indem der Landvogt zu Werdenberg der Ansicht ist und von Glarus unterstützt wird, daß der Landvogt des Sarganserlandes schuldig sei mit ihm die Kinder zu theilen, welche in einer Ehe geboren werden, von welcher der Mann, zum Schloß Sargans gehörig, sich mit einer Ausländerin verheirathet hat. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 1098. f. **38.** (1647.) Die Gesandtschaft von Glarus bringt in Betreff der Kindertheilung zu Wartau vor, wenn ein zum Schloß Wartau gehöriger Mann sich mit einer fremden Frau, die weder zu Wartau noch im Sarganserland, sondern jenseits des Rheins, in den Bünden oder anderswo daheim sei, sich verheleiche und Kinder zeuge, so habe der sargansische Landvogt solche Kinder jeder Zeit mit dem werdenbergischen getheilt. Wenn dagegen in der Gemeinde Wartau ein zum Schloß Sargans gehöriger Unterthan sich mit einer ausländischen Frau verheirathe, so wollen die sargansischen Landvögte solche Kinder nicht mit den werdenbergischen theilen. Glarus wünsche, daß vermöge des sargansischen Urbars Gleichheit und Reciprocität beobachtet werde. Absch. 1133. gg. **39.** (1648.) Glarus bringt abermals die Kindertheilung zu Wartau zur Sprache. Dem Landvogt wird geschrieben, er solle auf nächste Jahrrechnung die Bestimmungen des Urbars und andere Berichte, welche auf die Sache Licht werfen, mitbringen. Absch. 1151. u.

5. Abzug.

Art. 40 und 41. (1643.) Weil Glarus angefangen hat, gegenüber Sargans den Abzug zu nehmen, so trägt man dem Landvogt auf, von dem Gut, das aus dem Sarganserland nach Glarus gezogen wird, den Abzug ebenfalls zu nehmen. Glarus fragt nun an, ob man beabsichtige mit dem Abzug noch weiter zurückzugreifen, als bis auf die Zeit, da es angefangen den Abzug zu nehmen. Man antwortet, daß man nicht weiter zurückgreifen werde, als bis auf jene Zeit. Absch. 1007. ee u. rr.)* **42.** (1644.) Der Landvogt bringt vor, daß die Gemeinden von dem Gut, das über den Rhein gezogen wird, 15 Gld. Abzug nehmen, wovon die Obrigkeiten nichts erhalten. Man hält dieß für ein Mißverständniß und verordnet, daß den Obrigkeiten 10 Gld., der Gemeinde 5 vom 100 entrichtet werden sollen. Wenn Einer in ein Ort der Eidgenossenschaft zieht, soll er in Beziehung auf den Abzug so gehalten werden, wie jenes Ort die in das Sarganserland Ziehenden halte. Absch. 1041. q. **43.** (1644.) Der Landvogt fragt an, wie er sich in Bezug auf den Abzug von einer zu dem Schloß Wartau gehörigen Person zu verhalten habe, indem nämlich dieser Abzug lange vor der Erkenntniß, welche wegen der Abzüge gemacht worden ist, verfallen

*) Das Zürcheremplar des Abschieds enthält dieß: Verhandlung zwei Mal, das zweite Mal ohne die Anfrage von Glarus. Diese Wiederholung ist wohl bloßes Versehen des Schreibers.

gewesen sei. — Man läßt es bei dem letztjährigen Beschlusse verbleiben, also daß nicht zurückgegriffen und von der betreffenden Person kein Abzug mehr gefordert werden soll. Ibid. t.

6. Lehenfaden, Urbar.

Art. 44. (1623.) S. u. Baden Art. 29. **45.** (1631.) Die regierenden Orte haben zu Malans mitten in den Neben des Bisthums Chur ein Stück Lehenneben. Der Domdecan von Chur hat nun bei dem Landvogt angefragt, ob nicht ein Abtausch mit einem andern zehntenfreien Stück Neben des Bisthums, das ungefähr einen Steinwurf weit in einem Einfang liege, getroffen werden könnte. Weil der Lehenträger, Landshauptmann Dicht von Malans, deswegen Bescheid begehrt, man aber nicht weiß, wie die Sache sich verhält, so nimmt man sie zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied; diese werden sich bei den alten sargansischen Landvögten und anderswo informieren. Absch. 561. e. **46.** (1642.) Ammann Müller zu Wirtau, Leibeigener und Lehenmann von Glarus, war wegen trotziger und beleidigender Worte vom Landvogt zu Werdenberg seines Lehens entsetzt und um 200 Kronen gebüßt worden. Glarus setzte die Buße auf 100 Gulden herab und ließ ihm das Lehen. Wie nun Müller die Buße erlegen wollte, legte der Landvogt von Sargans Arrest darauf unter der Behauptung, daß Müller ungütlich geschehen sei, und überdieß schickte Zürich wegen dieser Sache ein Schreiben an Glarus, ab welchem sich dessen Herren und Obern nicht wenig entsetzten. Nachdem die Gesandtschaft von Glarus den übrigen davon Kenntniß gegeben hat, werden die Gesandten von Zug beauftragt, dem Landvogt Schön von Sargans, ihrem Landmanne zu schreiben und ihn zu ermahnen, von dem abzustehen, worin er Unrecht habe, damit man künftig dergleichen Beschwerden überhoben sein könne. Absch. 970. m.

7. Zehntenfaden.

Art. 47. (1620.) Der Prälat zu Pfäfers beklagt sich, daß ihm in den Bünden Zehnten hinterhalten werden. — Dem Landvogt wird geschrieben, er solle Bericht einholen, wie es sich mit dieser Sache verhalte. Man kann auch zu Baden mit den bündnerischen Gesandten darüber reden. Absch. 150. i. **48.** (1624.) Für den Fall, daß zu Baden etwas, das den Zehnten des Gotteshauses Pfäfers zu Maiensfeld und in den Bünden betrifft, zur Sprache gebracht werden sollte, soll jedes Ort seinen Gesandten Befehl geben, dem Gotteshaus guten Beistand zu leisten. Absch. 320. g. **49.** (1645.) Es kommt von Seite der gesammten Congregation des Benedictinerordens eine Bitte ein, betreffend den zwischen dem Gotteshause Pfäfers und der Stadt Rapperswyl streitigen Zehnten. Wie früher, so halten die Gesandten der fünf katholischen Orte auch jetzt wieder für das Beste, durch zwei aus den Schirmorten zu ernennende Herren die Sache austragen zu lassen. Dieß wird beiden Theilen mitgetheilt. Absch. 1061. f. **50.** (1645.) Das Gotteshaus Pfäfers berichtet, daß es seit etlichen Jahren mit der Stadt Rapperswyl in einem schweren Streit begriffen sei, und daß dieselbe die in ihrer Jurisdiction befindlichen Gefälle des Gotteshauses mit Arrest belegt habe. — Es wird für das Beste erachtet, Rapperswyl schriftlich zu ersuchen, den Arrest wieder aufzuheben und einen gütlichen Vergleich anzubahnen, zu welchem Zwecke jeder Theil zwei Schiedherren ernennen solle. Würde dieses Mittel nicht verfangen, so müßten die regierenden Orte als Schirmherren sich des Gotteshauses annehmen. Absch. 1069. x. **51.** (1645.) In Beziehung auf den Streit zwischen dem Gotteshaus Pfäfers und Rapperswyl wird von den Gesandten von Uri, Schwyz, und Nidwalden gut befunden, daß Rapperswyl den durch Landamman Johann Sebastian Abyberg im vorigen Jahre im Beisein

der Ausschüsse beider Theile aufgesetzten Accord anzunehmen ersucht und ein gleiches Ansuchen auch an Pfäfers gestellt werde. Die Gesandten von Uri sind ohne Instruction dafür, stellen aber die Beistimmung ihres Ortes, sowie auch Nidwalden, in Aussicht. Absch. 1075. a.

8. Straßen.

Art. 52. (1628.) Im Jahre 1626 war in dem damals waltenden Streit zwischen denen von Ragaz eines Theils und denen von Sargans, Mels und Bilters andern Theils wegen der Fuhr von Wallenstadt gen Malans, Chur und andere Orte ein Urtheil ergangen, daß, was sie zu Wallenstadt geladen, nicht weiter denn gestreckt in die Suß gen Ragaz geführt und daselbst abgeladen werden solle. Weil denen von Sargans und Mels solches aus vielen Ursachen beschwerlich fällt, so stellt Philipp Marca von Mels im Namen derselben das Ansuchen, man möchte diese Erkenntniß wieder aufheben und sie bei vorigen Beiständen verbleiben lassen. Die von Ragaz dagegen wünschen, daß das Urtheil aufrecht erhalten werde. Obgleich unter Anderm gesagt wird, daß man 1626 nicht recht informiert gewesen und diese Erkenntniß dem Lande schädlich sei, so will man doch keine Aenderung daran vornehmen. Dem Landvogt wird befohlen, dafür sich zu bemühen, die Parteien gütlich zu vergleichen. Wenn nichts auf gütlichem Wege ausgerichtet werden kann, will man die Obrigkeiten davon berichten, welche alsdann ihren Gesandten auf erste eidgenössische Zusammenkunft Befehl geben werden, wie sie sich hierin zu verhalten haben. Absch. 470. l. 53. (1640.) Der Landvogt Bartholomäus von Deschwanden bringt vor, die Erhaltung der Straße am Schollberg erfordere große Kosten, der Zoll aber vermindere sich, weil die Kaufmannsgüter zu Rheineck über den Rhein, wie auch von St. Gallen jenseits über die Steig geführt werden, und dazu noch den jenseits Gelegenen verboten wird, Güter herwärts über den Rhein zu fertigen. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 931. r.

9. Zoll und Geleit.

Art. 54. (1625.) Das den Sargansern vor dreiundzwanzig Jahren bewilligte Weggeld von 2 Wagen wird bestätigt. Die von Rheineck, welche sich darob beschwerten, verlangen das Segenrecht. Weil sie dafür nie eine Bewilligung gehabt, so wird die Sache ad referendum genommen. Mit Bezug auf die schlechte Straße am Schollberg und an andern Orten wird dem Landvogt befohlen, solche in Ehren zu halten, daß jedermann sie brauchen könne. Absch. 365. c. **55.** (1636.) Die von Sargans und Mels legen durch ihre Abgeordneten einen den 12. März 1602 zu Baden der Fuhrleute oder des Weggelds halber ausgestellten Brief vor und begehren dabei geschirmt zu werden. Die von Wallenstadt und Ragaz beschwerten sich aber, daß die von Sargans und Mels die Bestimmungen desselben weiter, nämlich auch auf die Einheimischen ausdehnen wollen, während dieselben nach ihrem Dafürhalten allein auf die Fremden bezogen werden sollten, und dann auch darüber, daß sie meinen, daß die von Wallenstadt und Ragaz dieses Weggeld einzuziehen schuldig seien. Sie begehren deshalb, daß man sie bei den alten Rechtsamen schirmen und solche Neuerung beseitigen möchte. Es wird dem Landvogt geschrieben, Information einzuziehen und dieselbe den Obrigkeiten mitzutheilen. Absch. 788. m. **56.** (1637.) Redner Wüst von Zürich beschwert sich im Namen der Conduttieri d'Annone, Volpi und Lorenzi über eine neue Auflage, welche die Gemeinden Sargans und Mels auf deren Waaren geschlagen, nämlich 10 Kreuzer vom Saum. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten ihre Gesandten auf nächste Jahrrechnung instruieren können. Absch. 810. l. **57.** (1638.) Denen von Sargans und Mels wird auf ihr Ansuchen wegen der

spänigen Fuhrleiteneu im Sarganserland bewilligt, auf ihre Kosten eine Gesandtschaft von Zürich, Schwyz, Zug und Glarus ins Land zu erkiehen, welche, mit hinreichendem Befehl versehen, die Sache auszumachen, abgefertigt werden soll. Zu der Gesandtschaft werden von Zürich Seckelmeister Witz, von Schwyz Landammann Rebing, von Zug Hauptmann Trinklcr, von Glarus Landammann Trümpi ernannt. Sie sollen sich den 2. August n. St. zu Sargans einfinden; die Instruction wird ihnen von Baden aus nachgeschickt werden. Absch. 864. m. **58.** (1641.) Es wird erkannt, daß die Zolleinnehmer künftig alle zwei Jahre jedem Landvogt schwören sollen. Absch. 953. y. **59.** (1641.) Kaspar Rüecli, Statthalter und des Raths zu Glarus, beklagt sich, daß ihm wider alte Gewohnheit von dem Wein, welchen er an seinen eigenen in den Bünden befindlichen Reben mache, im Sarganserland der Zoll gefordert werde, und bittet, dem Zoller zu befehlen, daß er es beim Alten verbleiben lasse. Das Ansuchen wird zu näherer Erkundigung in den Abschied genommen. Ibid. xx.

10. Rhein.

Art. 60. (1618.) Nachdem die Leute in Sargans mit großen Kosten und Mühen Rheinwuhren gebaut, welche durch die letzten Ueberschwemmungen zerstört worden sind, so werden Zürich, Schwyz und Glarus unverzüglich Gesandte dahin abordnen, welche mit den sargansischen Amtleuten untersuchen sollen, wie dem Uebel zu wehren sei. Dazu sollen sie weder Kosten noch Mühe sparen. Absch. 40. g. **61.** (1619.) Unterwalden glaubt, an die Kosten der Abordnung, welche ins Sarganserland des Rheinwuhrs halber abgeschickt worden ist, etwas zu bezahlen nicht verpflichtet zu sein, sondern dieselben seien den interessierten Orten aufzuerlegen. Die übrigen Gesandten aber sind der Ansicht, daß man sich in dergleichen gemeinsamen Sachen nicht trennen dürfe. Absch. 77. t. **62.** (1620.) Die Gesandten von Glarus berichten ihren Herren und Obern, wie schlecht derjenige, welcher das Fahr am Rhein hat, die Leute und namentlich des Landvogts Boten bediene. Absch. 129. s. **63.** (1643.) Die Gemeinde Ragaz beklagt sich über das schwere und fast unerträgliche Wuhren am Rhein und bittet deßhalb um Steigerung des Weggeldes. Sie wird ihnen bewilligt. Absch. 1007. gg. **64.** (1646.) Es wird geklagt, daß die von Fläsch in den Bünden sich gegen die im Sarganserland wegen der Rheinwuhre unnachbarlich verhalten und die deßhalb gemachten Verträge nicht beachten. — Man läßt hierüber durch einen Ausschuß mit dem gerade anwesenden Oberst Molina reden, schreibt auch an den Landvogt von Salis, sowie an Stadtvogt, Werkmeister und Rath zu Maienfeld. Absch. 1098. h.

11. Kriegssachen.

Art. 65. (1618.) Der Landvogt begehrt Rath, wie er sich gegen Anmann Zink zu verhalten habe, der dem obrigkeitlichen Verbot zuwider den Venetianern zugezogen sei. Er soll nach Inhalt des bereits ertheilten Befehls wider ihn und dessen Hab und Gut procedieren. Absch. 29. f. **66.** (1619.) Lucern soll seinem Landvogt in Sargans im Namen der fünf katholischen Orte als der Mehrheit der regierenden schreiben, daß er sich mit Pulver, Blei und anderm Nothwendigen versehen möge. Absch. 61. d. **67.** (1619.) Der Landvogt zu Werdenberg hat sich unterstanden, wegen einigen Kriegsvolkes, welches zu Feldkirch sich aufhält, in der Vogtei Sargans eine Wache aufzustellen. — Die nach den Bünden reisenden Gesandten sollen diese beseitigen und dafür verordnen, daß der Schollberg mit Wachen versehen werde. Absch. 75. c. **68.** (1619.) Es ist möglich, daß das Löwensteinische Regiment, welches von der Herrschaft Benedig

beurlaubt und von dem Herzog von Württemberg wider den Kaiser in Bestallung genommen worden sein soll, durch Sargans ziehen will. Es wird deßhalb dem Landvogt von den Gesandten der fünf katholischen Orte geschrieben, diese Soldaten nicht mit Ueberwehren oder in großer Anzahl durchziehen zu lassen, sondern nur „alla filata“, auch über ihr Vorhaben sich fleißig zu erkundigen und allfällig bei Tag und bei Nacht an Lucern zu berichten. Absch. 96. n. **69.** (1619.) Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden beschließen, daß dem Landvogt von Sargans befohlen werden soll, das durchziehende venetianische beurlaubte Kriegsvolk „hinder sich zu mahnen“. Wie dasselbe im Zürchergebiet aufgehalten werden soll, wird jeder Gesandte seiner Obrigkeit berichten können. Absch. 102. e. **70.** (1629.) Man will mit dem Schanzen zu Bewahrung des Landes noch innehalten, dagegen soll dem Landvogt eine wohlqualifizierte Person zur Aushülfe bei vorkommenden Ereignissen beigegeben werden. Absch. 502. f. **71.** (1633.) Dem Landvogt von Sargans wird auf seinen Bericht, daß ihm Ambassador du Landé ernstlich verwiejen habe, daß er Soldaten in den Dienst des Kaisers habe werben lassen, von den Gesandten der fünf katholischen Orte zurückgeschrieben, er solle um der Ruhe willen „zu allen Theilen“ dergleichen Werbungen verhindern. Absch. 627. h. **72.** (1633.) Auf das Schreiben des Herrn du Landé, französischen Ambassadors in den Bünden, an die den Thurgau regierenden Orte, welchem Schreiben ein Proceß eines gefangenen Soldaten beigelegt ist, wird dem Landvogt von Sargans geschrieben, daß die Gesandten, wie ihm auch schon von Lucern aus bedeutet worden sei, Mißfallen an seinem Benehmen haben, und daß er die ausreisenden Soldaten und die Aufwiegler bestrafen solle. Absch. 628. e. **73.** (1634.) Dem Landvogt wird aufgetragen, das Schloß mit gebührender Provision an Pulver zu versehen. Absch. 681. k. **74.** (1635.) Die Unterthanen im Sarganserland beklagen sich bei den katholischen Gesandten, daß man ihnen in diesen schwierigen Zeiten weder helfe, noch rathe. Wenn man ihnen nicht einigermaßen helfe, so würden sie genöthigt, bei andern Orten Hülfe zu suchen. Ihr Ansuchen wird in den Abschied genommen. Absch. 742. b. **75.** (1647.) S. u. Rheinthal, Art. 121.

12. Religionsfachen.

Art. 76. (1636.) Da berichtet wird, daß in Religionsfachen es an Aufsicht mangle, wird Uri von den übrigen katholischen Gesandten ersucht, dem Landvogt, der aus seinem Orte ist, das Nothwendige deßwegen zu schreiben. Absch. 772. f.

13. Ehefachen.

Art. 77. (1626.) Die beiden Verwalter des Gotteshauses Pfäfers haben sich bei Lucern beschwert wegen einer Zwinglianischen Person, welche der sieben katholischen Orte leibeigener Mann und in des Gotteshauses Jurisdiction zu Ragaz ist. Derselbe hat sich dort mit einer Zwinglianischen Magd verheirathet und will sich an selbigem Ort niederlassen, was der katholischen Religion zum Nachtheil gereichen würde. Dem Landvogt wird geschrieben, solches als dem gemeinen Dorfrecht zuwider nicht zu gestatten. Absch. 387. m. **78.** (1626.) Der Bischof von Chur, der Prälat zu Pfäfers und der Landvogt von Sargans beklagen sich wegen einer Zwinglianischen Person, genannt Heinrich Dürr (alias Thür), seßhaften Nachbars zu Ragaz, der sich vor einiger Zeit mit einer sectischen Tochter verheirathet und außerhalb des Dorfes bei seinen neugläubigen Kirchengenossen die Ehe vollbracht habe und sich nun vermesse, sich sammt dem Weib zu Ragaz niederzulassen. — Lucern soll dem Landvogt schreiben, den Heinrich Dürr sammt seinem Weib, weil nach altem Recht und Brauch, wenn ein Nachbar außerhalb des Dorfes ohne Erlaubniß der Gemeinde Hochzeit hält,

sein Dorfrecht und seine Gerechtigkeit verwirkt wird, von Ragaz auszuweisen Absch. 403. c. **79.** (1640.) Zürich berichtet, Emanuel Thür, Burger zu Ragaz, habe sich vor einiger Zeit mit Einer von Bartau vermählt und seine Ehe bei dem Prädicanten auf dem Schollberg confirmieren lassen. Der Prälat zu Pfäfers, welchen Thür, freilich ohne Erfolg, um Erlaubniß gebeten habe, sowie die Gemeinde Ragaz seien nun vermöge ihres Land- und Dorfrechtes der Meinung, er habe durch die Heirath außerhalb Ragaz sein Burg- und Dorfrecht verwirkt, während doch sein Vater und die Seinigen jederzeit, ohne daß man wegen ihrer Religion Bedenken gehabt habe, kraft des Landfriedens dort gewohnt haben. — Die Gesandten von Glarus werden ersucht, nach Ragaz zu reiten, mit dem Prälaten zu reden, die Sache womöglich zu accomodieren und an die Obrigkeiten über das Resultat zu berichten. Absch. 931. ee. **80.** (1640.) Die katholischen Orte erhalten vom Prälaten zu Pfäfers ein Schreiben, in welchem derselbe die Orte aus Anlaß der von Thür außerhalb seiner Gemeinde eingegangenen Ehe und der über ihn ausgesprochenen Entziehung des Dorfrechtes von Ragaz bittet, ihn bei seinen Privilegien und seinem alten Herkommen zu schützen; ein zweites gleichen Inhalts von der Gemeinde Ragaz, ferner ein Schreiben, in welchem eine Anzahl Kundschaften enthalten sind, die das Verfahren gegen Thür als im alten Herkommen begründet darstellen sollen. Dieselben werden dem Abschiede beigelegt. Ibid. gg. **81.** (1641.) Landammann Balthasar Müller berichtet über seine Mission wegen des Emanuel Thür, daß er keinen gütlichen Vergleich habe zu Stande bringen können. Da den Gesandten die bösen Consequenzen von Seite des Prälaten zu Pfäfers vorgestellt werden, wenn dieser Thür zu Ragaz geduldet werden sollte, so wird Landammann Müller nochmals von den katholischen Gesandten nach Ragaz abgeordnet mit dem Auftrage, in Verbindung mit dem Landvogt dahin zu wirken, daß Thür von der Bürgerschaft zu Ragaz aus dem Bürgerrecht ausgekauft werde, doch unter der Bedingung, daß er einen Revers ausstelle, in welchem er zu erklären hat, daß ihm dieser Auskauf aus Gnaden, nicht aus Schuldigkeit zu Theil geworden sei. Sein Knecht aber, welcher sich „zum andern Glauben hat verkehren lassen“, soll, weil er ein Fremder ist, fortgewiesen werden. Dem Prälaten wird davon Kenntniß gegeben. Absch. 943. u.

14. Klöster.

a. Capucinerkloster zu Sargans.

Art. 82. (1618.) Schwyz eröffnet den Gesandten von Uri und Nidwalden, daß in Sargans der katholische Glaube merklich abnehme, und daß die Priester sich ärgerlich betragen; es rath, ein Capucinerkloster daselbst zu bauen, da man, wenn ein Landvogt von Lucern dahin komme, für den Bau eine Ordnung machen könne. Diese Sache soll auf dem nächsten fünförtlichen Tag zur Sprache gebracht werden. Absch. 12. b. **83.** (1620.) Auf Begehren des Landvogts soll man auf dem nächsten Capitel der Capuciner darum anhalten, daß denselben eine Residenz oder ein Kloster zu Sargans anzunehmen gestattet werden möchte, da sie daselbst viel Gutes schaffen können und ihnen am nöthigen Unterhalt nichts mangeln werde. Absch. 121. c. **84.** (1624.) Der Landvogt berichtet wiederum, wie es sich mit den beiden verlassenen Klösterlein verhalte, und stellt die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Capucinerklosters aus den Mitteln jener Klösterlein vor, zu welchem bereits ein Platz angeboten worden sei. Lucern wird in Folge dessen ersucht, auf dermaligem Capitel die Capuciner zu bitten, dieses Kloster anzunehmen, beim Nuntius um Dispensation und Erlaubniß zur Veränderung der Güter jener beiden Klösterlein anzuhalten. Schwyz wird ersucht, über die Ausführung der Sache zu wachen und gehörige Anordnung zu treffen. Absch. 314. h. **85.** (1647.) Es

wird darauf hingewiesen, wie nützlich und anständig es wäre, für die Väter Capuciner zu Sargans ein Kloster zu bauen. Dem Landvogt wird geschrieben, diesen Vorschlag mit guter Manier an die Landschaft zu bringen, mit den Vorgesetzten zu reden, was für Mittel zur Erbauung eines solchen Klosters vorhanden sein möchten, und über das Resultat seiner Besprechung zu berichten. Absch. 1139. l. **86.** (1648.) Wegen des vorgeschlagenen Baues eines Capucinerklosters sind die Gesandten der fünf katholischen Orte einhellig der Ansicht, daß dieses Kloster, wenn Mittel zum Baue vorhanden oder zu hoffen seien, für die katholischen Bündner sehr ersprießlich sein würde, und daß sich die mitregierenden Orte von der andern Religion nicht wohl widersetzen könnten. Man möchte also darauf bedacht sein, die Möglichkeit des Baues herbeizuführen und von dem Orden die Bewilligung zu erhalten. Absch. 1142. g.

b. Pfäfers.

Art. 87. (1618.) Der Abt von Pfäfers hat den fünf katholischen Orten geschrieben, daß gegen ihn und das Gotteshaus Drohungen ausgestoßen werden. Man spricht dem Abt tröstlich zu und schreibt dem Landvogt, Landshauptmann und Landtschreiber, das Landvolk gerüstet zu halten und allfällig dem Gotteshaus zu Hülfe zu kommen, auch die Wachen um 20 Mann zu vermehren und oberhalb Ragaz zu verlegen; jedoch hält man es für bedenklich, so viel Volk zu schicken, als der Abt verlangt; damit die Bündner zu Unfug desto weniger Anlaß haben, sollen sich keine solchen in der Landschaft Sargans aufhalten dürfen. Lucern wird ersucht, dem Wunsche des Abtes gemäß den Hauptmann Gilg Fleckenstein wieder hinauf zu schicken. Von den Drohungen und der Vermehrung der Wachen wird auch Zürich in Kenntniß gesetzt. Absch. 29. b. **88.** (1622.) In Folge einer Beschwerde des Prälaten zu Pfäfers wegen Lieferung von Korn, welches dem Gotteshause gehört, wird dem Landvogt geschrieben, er solle sich über die Sache erkundigen und je nach Gutfinden suchen zwischen dem Prälaten und den Untertanen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Er soll auch das Ueberlaufen der Bündner hindern. Absch. 260. e. **89.** (1627.) Der Decan des Gotteshauses Pfäfers eröffnet, es sei dem neuerwählten Abt bisher nicht möglich gewesen, den Schirm der Orte nachzujuchen, vornehmlich wegen des großen auf 50,000 Gulden geschätzten Schadens, den das Gotteshaus in Folge der bündnerischen Unruhen erlitten habe. Man möchte ihn daher entschuldigen und auch des Ehrengeldes halber Rücksicht nehmen. Es wird ihm geantwortet, man werde den Prälaten, wie seine Vorfahren, in Schirm aufnehmen, hätte aber gerne gesehen, wenn solches Ansuchen nach altem Brauch vor der Confirmation gestellt worden wäre. Des Ehrengeldes wird er ledig gelassen. Absch. 436. c. **90.** (1631.) Der Abt zu Pfäfers stellt das Ansuchen, es möchte ihm zum Vortheil der Badgäste daselbst die Einführung eines Wochenmarktes zu Ragaz bewilligt werden; zuletzt berichtet er, sein Vorfahr habe mit den Lehensleuten im Sarganserland einen Accord gemacht, daß sie einen Scheffel Gerste, welcher 4 Viertel halte, also entrichten sollten, daß sie für jedes der drei ersten Viertel bloß einen halben Gulden, für das letzte Viertel den jedesmaligen Verkaufspreis oder aber die Materie selbst zu geben hätten. Durch den Tod seines Vorfahren sei der Contract zu Ende gegangen. Weil das Kloster durch die langwierigen Kriegsläufe an seinem Einkommen merklichen Schaden erlitten habe, abgesehen davon, daß der neue Badbau über 14,000 Gulden gekostet habe, sei der Abt genöthigt, die Zinsen künftig laut errichteter Lehenbriefe einzufordern oder die Lehen einzuziehen und anderwärts zu verleihen. Die Orte möchten dem Abt ein Schreiben an den Landvogt ertheilen, damit dieser ihm Assistenz leiste und die Lehenleute zur Gebühr anhalte. — Da die Gesandten deswegen ohne Instruction sind, wird dem Landvogt aufgetragen, sich über das Eine und Andere zu erkundigen.

und dann nach Zürich zu berichten, damit man sich nach Gebühr zu verhalten wisse. Absch. 561. f.

91. (1638.) Der Prälat von Pfäfers beschwert sich über den auf der letzten Jahrrechnung zu Baden ihm erteilten Schirmbrief. Dem Landtschreiber zu Baden wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte der Auftrag erteilt, einen solchen nach altem Styl auszufertigen. Absch. 842. l. **92.** (1638.) Das Gotteshaus zu Pfäfers legt gegen den Landvogt folgende Klagepunkte ein und begehrt von den Gesandten Abhilfe: 1) daß der Landvogt die Appellation von Ragaz nicht gen Pfäfers, sondern vor sich nach Sargans ziehen wolle; 2) daß er des Gotteshauses Freiheiten schwäche, indem er die Person, die einen ehrlichen Todtschlag begangen, oder deren Pferde aus der Freiheit nehmen wolle; 3) daß er die Gotteshausleute, welche schon bestraft, nochmals strafen wolle und ohne Vorwissen des Abtes auf das Schloß Sargans citiere, während doch die Abstrafung zu Ragaz zu geschehen habe; 4) daß er den Unterthanen des Gotteshauses, welche unterhalb der Saar wohnen und Lehen von den sieben Orten haben, solche ohne Ursache wieder abnehme und dieselben neuerdings verehrschätzen lasse. — Die Sache wird bis zur nächsten Jahrrechnung eingestellt und beiden Theilen geschrieben, sie möchten sich über den eigentlichen Verhalt und die alten Gewohnheiten erkundigen und den Obrigkeiten schriftlich Bericht darüber geben, damit sie ihre Gesandten desto gründlicher instruieren können. Absch. 851. i. **93.** (1638.) Die Streitpunkte des Gotteshauses zu Pfäfers gegenüber dem Landvogt werden erörtert und folgender Spruch gethan: 1) Da es sich durch achtzig- und neunzigjährige Kundschaften herausgestellt hat, daß die Appellation von den Gerichten des Gotteshauses jeweilen an die Landvögte und von diesen an die Obrigkeiten der regierenden Orte gegangen sind, so läßt man es dabei bewenden. 2) Der Bußen halber bleibt es bei dem alten Herkommen, nämlich daß die niedern Bußen in des Gotteshauses Gerichten in Gegenwart der hohen und der niedern Obrigkeiten angelegt und vertheilt werden sollen; das Malefiz aber, worunter der einfache Ehebruch, wie auch andere Ehebrüche begriffen sind, sollen allein der alten Rechtsame gemäß verhandelt und bestraft werden. 3) Des nitbergischen Lehens halber läßt man es bei den deutlichen Bestimmungen des sargansischen Urbars bewenden dergestalt, daß es Lehen sein und bleiben soll; daher das Gotteshaus schuldig ist, den Lehenschilling zu erlegen und einen Lehenträger zu stellen, der die Lehenspflicht erstattet; doch wird ausdrücklich ausbedungen, daß das Gotteshaus dieses Lehens wegen kein Recht haben soll, andere Lehen an sich zu ziehen. 4) Die Gotteshausleute werden gleich den andern Unterthanen vom Landvogte gebüßt. 5) Der „Zimermanigen“ (?) halber läßt man es dabei bewenden, daß sie mit Ausnahme von Grünenfeld fernerhin von den Landvögten „gefehl“ werden sollen (mit dem Fall belegt werden sollen?). 6) Der Prälat soll die Gefangenschaften und Trüllen, welche er erstellt hat, wieder beseitigen, weil dadurch ein Eingriff in die Jurisdiction der Orte geschehe. 7) Man findet es nicht billig, diejenigen Gotteshausleute, welche obrigkeitliche Lehen haben, ohne Ursache von denselben zu stoßen; wird aber ein solches Lehen ledig, so sollen die Landvögte es mit obrigkeitlichen Leuten besetzen. 8) Dem Landvogt werden zwei verwirkte Lehen zur Besetzung mit ehrlichen Leuten übergeben. Absch. 864. r. **94.** (1644.) S. Art. 24. [Man sehe auch Art. 47—51.]

15. Locales.

a. Meis.

Art. 95. (1639.) Weil auf das von letzter Tagzung zu Baden aus wegen des Frühmessers zu Meis an den Bischof zu Chur, den Prälaten zu Pfäfers und an den Landvogt zu Sargans erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, wird beschlossen, nochmals an dieselben zu schreiben. Absch. 915. s.

Art. 96. (1646.) Katholisch Glarus, dem die Sache am besten bekannt ist, wird ersucht, wegen des Eisenherrn zu Flums ein umständliches Memorial den Obrigkeiten zu übersenden, damit man über die Sache berathen könne. Absch. 1098. tt.

16. Verschiedenes.

Art. 97. (1620.) Dem Berner Frisching von Bern, welchem durch einen Schlosserknaben zu Wallenstadt Geld entwedet worden war, wird ein Fürscheiben an den Landvogt von Sargans bewilligt. Absch. 156. e. **98.** (1621.) Jeder Gesandte wird zu berichten wissen, was wegen der von dem Alt-Landvogt des Sarganserlandes, Jost Helmi, einem unserer Unterthanen daselbst auferlegten Strafe von 40 Gld. und 30 Gld. Kosten verhandelt worden ist. Absch. 187. m. **99.** (1625.) Laut Bericht maßt sich der entsetzte Schultheiß Lendi zu Wallenstadt nichtsdestoweniger die Berrichtungen des Amtes an. Landammann Frischherz von Schwyz wird von den katholischen Gesandten nach Wallenstadt abgeordnet, um über dessen Fehler vollständigen Bericht einzuziehen und je nach Befinden den Schultheiß Bernhard im Amt zu bestätigen. Absch. 371. l. **100.** (1643.) Der gewesene Landvogt Schön der Conferenz der katholischen Orte ein drei Punkte enthaltendes Memorial ein; dasselbe wird in den Abschied genommen in der Hoffnung, daß die Obrigkeiten ihren Gesandten auf die Tagjazung zu Baden auftragen werden, sie zu bestätigen. Absch. 1003. i. **101.** (1643.) Appenzell eröffnet, etliche Personen hätten ausgestreut, daß in der Kirche zu Appenzell ein Panter oder Fähnlein hange, welches durch einen Diener dem Pantermeister zu Sargans genommen und nach Appenzell gebracht worden sei. Die Arbeiter dieser falschen Zulage, zum Beweis angehalten, hätten Alles widerrufen. — Auf den Wunsch Appenzells wird ein Mandat ausgefertigt, welches alle zehn Jahre in Sargans verlesen werden soll, dahin lautend, daß künftig die Verbreiter solcher falschen Zulagen an Ehre, Leib und Gut würden bestraft werden. Appenzell wird dafür eine besiegelte Urkunde ausgestellt. Schwyz und Glarus anerbieten sich, in ihren Bogteien Glarus und Uznach auch eine solche Warnung verlesen zu lassen. Absch. 1007. dd. **102.** (1648.) Abgeordnete des Sarganserlandes bringen vor, das Gotteshaus Schänis habe letztes Jahr wegen der Allgerechtigkeiten eine Erkenntniß erhalten, gegen welche die Landschaft gute Gründe vorbringen könne. — Man befiehlt den Abgeordneten, ein deduciertes Memorial einzugeben. Absch. 1151. v.